

Skifahren und Unfallversicherung

Autor(en): **König, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Ski : Jahrbuch des Schweizerischen Ski-Verbandes = Annuaire de l'Association Suisse des Clubs de Ski**

Band (Jahr): **7 (1911)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-541428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Skifahren und Unfallversicherung.

Von Dr. H. KCENIG, S. C. BERN.

Wo Licht ist, sehen wir auch Schatten, und jeder Sport, der Leib und Seele stärkt, birgt auch Gefahren in sich. Mit dem Skifahren im besondern sind eine Reihe von Gefahren für Leib und Leben verbunden, gegen deren wirtschaftliche Nachteile man gesichert sein möchte. Das Bedürfnis, sich zu versichern, ist in unserer Zeit verbreiteter denn je. Doch ist man im allgemeinen wenig darüber im Klaren, in welchem Umfange die Unfallversicherungsgesellschaften bei Skiunfällen haften.

Eine grosse Zahl von zur Zeit in Kraft stehenden Versicherungen ist in einem Zeitpunkte geschlossen worden, in dem die versicherte Person noch nicht skigelaufen hat. Weder im Versicherungsantrag noch in der Polize ist von der Skigefahr und deren Deckung die Rede. Hieraus entsteht die Frage: Sind Skiunfälle durch solche Versicherungen gedeckt?

Man wird im allgemeinen zugeben dürfen, dass die Versicherungsgesellschaften, wenn die Gefahren infolge neuer Verkehrsmittel (man denke an Automobil, Motorvelo, Skifahren) sich vermehren, nicht schlechthin jede Haftung ablehnen können. Die Versicherung muss mit der Zeit Schritt halten. So müsste wohl jeder entschädigt werden, der ohne sein Verschulden von einem Automobil oder Skifahrer überrannt und verletzt wird.*) Ebenso derjenige, der ein Verkehrsmittel, das allgemein üblich geworden ist, z. B. Automobildroschken, benützt und dabei verunglückt. Aber schon hier wird die Frage kritisch, sobald man sich einem unkundigen Chauffeur anvertraut, z. B. mit einem Freunde Vergnügungsfahrten macht. — Man hat nun auch versucht zu behaupten, «Ski und Handschlitten seien an gewissen Orten zum *allgemein üblichen Verkehrsmittel* geworden, und Unglücksfälle, die sich beim Schlitteln und Skifahren ereignen, fielen unter die allgemeinen Versicherungsbedingungen.» Doch das Landgericht Frankfurt a/M. hat am 6. April 1910 hierauf geantwortet: «Dienen Handschlitten (und Ski) auch der Fortbewegung des Fahrenden, so werden sie doch regelmässig nicht zum praktischen Zwecke des

*) Man vergleiche das Urteil des Reichsgerichts vom 2. April 1907, in Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift, 31. März 1907. XLI. 1905.

Transportes von einem Ort zum andern verwendet, sondern im Wesentlichen ist Schlitteln (und Skifahren) Selbstzweck, und geschieht also des Sportes wegen.»*)

Hieraus geht hervor, dass der Ski nicht als ein allgemein übliches Verkehrsmittel gilt und dass das Skifahren als eine besondere Tätigkeit der versicherten Person betrachtet wird, die versicherungsrechtlich bedeutsam ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Versicherungsgesellschaften in der Regel beim Abschluss der Versicherung an Hand eines Fragebogens genau feststellen lassen, welchen Beruf der Versicherte hat, welchen Nebenbeschäftigungen er obliegt, welche Liebhabereien er betreibt. Entsprechend diesen Angaben wird die Prämie bestimmt. Wenn nun der Versicherte später noch andere gefährliche Liebhabereien, wie z. B. Skisport betreibt, so verändert er durch *eigene Handlung* die *Grundlage*, auf der die Versicherung abgeschlossen wurde. Er erhöht also die Gefahr, ohne dass er eine höhere Prämie entrichtet. Die Versicherungsverträge und auch das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Art. 28) verpflichten daher den Versicherten, jede solche Gefahrserhöhung anzuzeigen, um über die Deckung der erhöhten Gefahr eine besondere Vereinbarung, einen Zusatzvertrag abzuschliessen. Unterlässt der Versicherte diese Anzeige, oder kann er sich mit dem Versicherer nicht einigen, so fallen Unfälle, die durch die neu hinzugekommene Tätigkeit (z. B. das Skifahren) entstehen, nicht unter die Versicherung und werden *nicht entschädigt*. Dies ist die prinzipielle Rechtslage. Auf Grund dieser allgemeinen Erwägungen hat das schweizerische Bundesgericht am 17. November 1906 in Sachen Burri gegen Basler Lebensversicherungsgesellschaft, Abteilung Unfall, eine von den Hinterlassenen des verstorbenen Skifahrers erhobene Klage abgewiesen. Der Tatbestand war kurz folgender. Ein Mitglied des Ski-Klub Luzern machte mit andern Klubgenossen von Niederrickenbach eine Skitour auf den Steinalpbriesen. Unterhalb des Gipfels — die Ski wurden geschultert getragen — löste sich eine Lawine, in der der Versicherte den Tod fand. Das Bundesgericht stellte fest, dass eine

*) Siehe Leipziger Zeitschrift 4/950. In gleicher Weise spricht sich aus das Landgericht München, 5. Juni 1905, in der Oesterreichischen Versicherungs-Zeitung vom 1. Februar 1908, XXXV, Nr. 5, 28.

Gefahrserhöhung vorliege, indem der Versicherte anlässlich einer Skitour verunglückt sei.**)

Ein allgemein durchschlagender Grundsatz über die Rechtslage bei Skiunfällen soll jedoch hier nicht gegeben werden. Es bleibt in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob nicht auf Grund besonderer Verhältnisse die Skigefahr doch durch die Versicherung gedeckt wird.

Der Skifahrer merke sich lediglich, dass im allgemeinen, wenn im Vertrage nichts besonderes vereinbart ist, Skiunfälle nicht versichert sind. Man versäume daher nicht, seine Unfallpolize genau nachzusehen und im Zweifelsfalle die Versicherungs-Gesellschaft selbst anzufragen und die Angelegenheit zu ordnen. Leider ist es Tatsache, dass man solche Auseinandersetzungen und Klarstellungen lieber verschiebt. Sie sind unbehaglich, vielleicht weil sie etwas kosten könnten. Sobald dann ein Schaden eingetreten ist, erkennt man den Mangel. Dann ist es in der Regel zu spät. Zahlt die Gesellschaft nicht aus freien Stücken, so kommt es zum Prozesse, der für beide Teile gleich unangenehm ist.

Die gleichen Erwägungen sind beim Abschluss einer *neuen Unfallversicherung* zutreffend. Der Skifahrer unterlasse nicht die Mitteilung, dass er Skisport betreibe, und er verlange, dass diese Gefahr in die Versicherung eingeschlossen werde. Nur wenn man sich gegen alle Gefahren schützt, denen man ausgesetzt ist, hat die Versicherung einen Wert. Andernfalls entsteht gerade da eine Lücke, wo die Wahrscheinlichkeit, einen Unfall zu erleiden, am grössten ist.

Noch müssen wir zweier Fälle gedenken, die sich beim Skifahren ereignen können, die auch dann nicht ohne weiteres entschädigt werden, selbst wenn durch die Versicherung das Skifahren mitgedeckt ist; nämlich: *Unfälle bei Hochgebirgstouren und Schäden durch Erfrieren*.

Hochgebirgstouren sind nicht ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen, auch wenn die Touren nur auf Ski durchgeführt werden. Der Bergsteiger muss dafür sorgen, dass er auch für die Bergtourengefahr gedeckt ist.

Erfrieren ist begrifflich nicht ohne weiteres ein Unfall.***)

*) Entscheidungen des Bundesgerichtes, 32. II. 686 ff.

**) Vergleiche Urteilssammlung des Eidgenössischen Versicherungsamtes No. 331 und 332.

Die Versicherungsbedingungen schliessen in der Regel «Schäden durch Erfrieren» von der Versicherung aus. Doch sei hierbei an ein salomonisches Urteil des Landgerichtes Frankfurt a. M. vom 19. September 1902 erinnert. Ein Skifahrer hat infolge steten Hinfallens in den Schnee einen Handschuh verloren, und deshalb ist ihm die entblösste Hand erfroren. Hierauf entscheidet das Gericht:*)

«Die Gesellschaft hafte nicht für das lediglich durch die «Einwirkung der Aussentemperatur entstandene Erfrieren von «Körperteilen. Wohl aber hafte die Gesellschaft, wenn das «Erfrieren nicht allein durch die Witterung, sondern durch «einen Unfall, unter Mitwirkung der Witterungsverhältnisse «hervorgerufen worden ist. Nun steht fest, dass der Ver- «sicherte oft zu Fall gekommen ist und dabei einen Hand- «schuh verloren hat. Das *Umfallen* des Versicherten in den «Schnee und das Verlieren des Handschuhes ist aber als «ein Unfall zu erachten.» — Möge der Richter stets mit einem so eleganten Schwung um die Schwierigkeiten herumkommen.

Diese Ausführungen dürften zur allgemeinen Orientierung genügen. Wenn sie dazu beitragen, diesen oder jenen zu veranlassen, die Rechtsverhältnisse für seine Versicherung zu ordnen, so haben sie ihre Aufgabe erfüllt.

Die Unfallversicherer haben sich bis jetzt gegenüber dem Skirisiko sehr zurückhaltend gezeigt. Einige Gesellschaften haben empfindliche Schäden erlitten und sind jetzt um so vorsichtiger. Das Skirisiko in Verbindung mit einer Einzelunfallversicherung zu decken, dürfte jedoch heute grundsätzlichen Schwierigkeiten nicht mehr begegnen. Einige Gesellschaften versuchen, die Skigefahr nur «an hierzu geeigneten Sportplätzen» zu versichern. Diese Beschränkung weist man zurück, sie ist ungerechtfertigt und macht den Versicherungsschutz illusorisch. Die Gefahr, einen Unfall zu erleiden, ist auf dem abgefahrenen Übungsterrain eines Sportplatzes mindestens so gross als im tiefverschneiten Tourengelände.

Auch das Springen an der Sprungschanze ist nicht so gefährlich, wie es den Anschein hat. Der Sprung ist gefährlicher für die Ski als für den Körper, und daher hat die

*) Siehe *Waldmann's Versicherungszeitschrift* vom 24. Oktober 1902 pag. 168.

«Skibruchversicherung» schon Eingang gefunden. Immerhin handelt es sich beim Springen um ein erhöhtes Risiko, dessen Deckung noch eine besondere Zuschlagsprämie erfordern wird.

Die Zuschlagsprämie für die Versicherung der Skigefahr ist im allgemeinen gleich derjenigen für das Velofahren. Besondere Kollektiv-Versicherungen nur für Skikurse dürften jedoch eine erheblich grössere Prämie beanspruchen. Es ist eine der Aufgaben des Skiverbandes, in diesen Fragen befriedigende Lösungen mit Versicherungsgesellschaften herbeizuführen. Unterhandlungen sind eingeleitet und wir hoffen, sie werden zu einem beidseitig annehmbaren Ergebnis führen.



G. Walty, phot.

Joh. Schneider an der Bolgenschanze